

JOSEF BAUMÜLLER
 DANIELA MÜHLENBERG-
 SCHMITZ
 DANIEL ZÖBELI

DIE UMSETZUNG DER EU-CSR-RICHTLINIE UND IHRE BEDEUTUNG FÜR DIE SCHWEIZ

Zu den Folgen der EU-weiten Gesetzesreformen im deutschsprachigen Raum

Innerhalb der EU stellte die Einführung der sogenannten nichtfinanziellen Berichterstattung eine Weiterentwicklung der Berichtspflichten grosser Unternehmen dar. Letztere mussten nun erstmalig über ihre Nachhaltigkeitsleistung berichten. Tatsächlich ist aber ein viel weitläufigerer Kreis von Unternehmen, als ursprünglich vorgesehen war, davon betroffen, was auch Unternehmen in der Schweiz einschliessen kann.

1. AUSGANGSLAGE

Nachhaltiges Wirtschaften stellt ein Thema dar, dem sich zahlreiche nationale und internationale Institutionen seit Jahrzehnten widmen. Spätestens ab den 1970er-[1] und 1980er-Jahren [2] entwickelte sich ein Bewusstsein der Notwendigkeit eines schonungsvollen Ressourceneinsatzes. Ein prioritäres Thema wurde dies in der EU-Kommission jedoch erst im Zuge der Aufarbeitung der Finanzkrise Ende der 2000er-Jahre [3]. Um derartigen Fehlentwicklungen zukünftig vorzubeugen, sah sich die EU-Kommission veranlasst, eine neu gefasste Nachhaltigkeitsstrategie zu veröffentlichen. Mit dieser sollten Unternehmen stärker in die Pflicht genommen werden, ihren Erfolg nicht bloss unter Renditegesichtspunkten zu messen. Nachhaltigkeit wurde dabei nicht nur als ein hehres Ziel oder ein ethischer Anspruch, sondern als Notwendigkeit formuliert – mit der entsprechenden Verbindlichkeit für das unternehmerische Tun [4].

In ihrem 2011 veröffentlichten Strategiepapier fokussierte die EU-Kommission u. a. auf zwei Schwerpunkte: Zum einen auf die Regulierung durch Marktmechanismen, welche Anreize schaffen sollen, um Unternehmen langfristig und wirksam zu nachhaltigem Handeln zu bewegen. Zum anderen auf die Offenlegung nichtfinanzieller Informationen, um einem breiteren Kreis an Anspruchsgruppen, z. B. NGOs, die

Möglichkeit zu geben, die gesamtheitliche Unternehmensleistung beurteilen zu können [5]. Durch die Verknüpfung der beiden Schwerpunkte wird der Nutzen für die Eigentümer und die weiteren Kapitalgeber betont: *Corporate Social Responsibility (CSR)* soll sich rechnen. Der Business Case for Sustainability steht im Fokus [6].

Als erste wichtige Umsetzungsmassnahme nach langen und kontroversen Debatten wurde im Jahr 2014 die *CSR-Richtlinie 2014/95/EU* veröffentlicht. Diese sieht erstmals umfassende Berichtspflichten zur nichtfinanziellen Leistung bestimmter grosser Unternehmen innerhalb der EU vor. Von den Mitgliedsstaaten war die CSR-Richtlinie bis zum 6. 12. 2016 ins jeweilige nationale Recht umzusetzen. Ihre Inhalte erlangten Gültigkeit für Geschäftsjahre nach dem 31. 12. 2016.

In Deutschland erfolgte die Umsetzung durch das *CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG)*, in Österreich durch das *Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetz (NaDiVeG)*. Da sich beide Staaten eng an die EU-rechtlichen Vorgaben hielten und der österreichische Gesetzgeber sich überdies am früher gestarteten deutschen Umsetzungsprozess orientierte, sind die Rechtslagen in beiden Ländern vergleichbar [7]. Beruhend auf diesen nationalen Rechtsgrundlagen erstellten die betroffenen Unternehmen für das Geschäftsjahr 2017 erstmalig die zugehörige Berichterstattung.



JOSEF BAUMÜLLER,
 MAG., UNIVERSITÄTS-
 ASSISTENT, WIRTSCHAFTS-
 UNIVERSITÄT WIEN,
 WIEN



DANIELA MÜHLENBERG-
 SCHMITZ,
 DR. OEC., FORSCHUNGS-
 FELDFLEITERIN,
 INSTITUT FÜR MANAGEMENT
 UND INNOVATION (IMI),
 FERNFACHHOCHSCHULE
 SCHWEIZ (FFHS), BRIG/VS,
 REGENSDORF/ZH

2. ÜBERBLICK ÜBER DIE GESETZLICHEN ANFORDERUNGEN ZUR NICHTFINANZIELLEN BERICHTERSTATTUNG

2.1 Berichtspflicht und Allgemeines zur Berichterstattung. Zunächst sei darauf hingewiesen, dass im Rahmen der CSR-Richtlinie ausdrücklich nicht von einer Nachhaltigkeitsberichterstattung, sondern von einer nichtfinanziellen Berichterstattung gesprochen wird. In der Tradition des EU-Bilanzrechts verlangt dies ein Mindestmass an Integration von nichtfinanzieller und finanzieller Leistung [8].

Zum Erstellen einer nichtfinanziellen Erklärung als Teil ihres Lageberichts verpflichtet sind Unternehmen, die kumulativ folgende drei Kriterien erfüllen:

→ grosse Unternehmen (Umsatzerlöse von über EUR 40 Mio. in den zwölf Monaten vor dem Abschlussstichtag oder eine Bilanzsumme von über EUR 20 Mio.) [9], → Unternehmen von öffentlichem Interesse (kapitalmarktorientierte Unternehmen, ebenso Banken und Versicherungen) sowie → Unternehmen, die am relevanten Stichtag im Jahresdurchschnitt mehr als 500 Mitarbeitende haben.

Zwei zentrale Wahlrechte, die auf Erleichterungen bei der Berichterstattung zielen, sind in den jeweiligen Gesetzestexten enthalten:

→ Einerseits können sich die Unternehmen bei der Berichterstattung auf «nationale, europäische oder internationale Rahmenwerke» stützen (§ 289d *Handelsgesetzbuch [HGB]* bzw. § 243b Abs. 5 *Unternehmensgesetzbuch [UGB]*). Damit sind Verlautbarungen wie etwa jene der *Global Reporting Initiative (GRI)* gemeint, an denen sich bereits vor Inkrafttreten der CSR-Richtlinie zahlreiche Unternehmen in der EU auf freiwilliger Basis orientierten. In Deutschland muss begründet werden, wenn kein solches Rahmenwerk angewendet wird (Apply-or-Explain-Ansatz); in Österreich ist eine solche Angabepflicht nicht vorgesehen. → Andererseits können die Unternehmen anstatt der nichtfinanziellen Erklärung einen gesonderten nichtfinanziellen Bericht erstellen, der formal nicht Teil des Lageberichts ist (§ 289b Abs. 3 HGB bzw. § 243b Abs. 6 UGB) [10]. Letzteres wird v. a. im Hinblick auf die Konsequenzen für die Aufstellungs- und Offenlegungsfristen in Österreich kontrovers diskutiert [11]. In Deutschland wurde ausserdem das Wahlrecht geschaffen, diesen nichtfinanziellen Bericht lediglich auf der Internetseite des berichtspflichtigen Unternehmens zu veröffentlichen, und nicht wie die anderen Teile der Unternehmensberichterstattung formal offenzulegen (§ 289b Abs. 3 Nr. 2b HGB).

Bemerkenswert ist, dass die Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung eine Schutzklausel vorsehen, die es

den berichtspflichtigen Unternehmen unter sehr eng gesteckten Rahmenbedingungen ermöglicht, bestimmte kritische Inhalte von der Berichterstattung auszunehmen [12]. Darüber hinaus können Unternehmen auf die Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung bzw. eines nichtfinanziellen Berichts verzichten, wenn sie in die konsolidierte nichtfinanzielle Berichterstattung eines anderen Unternehmens einbezogen sind. Ausgenommen hiervon sind Mutterunternehmen an der Spitze einer Konzernstruktur. Diese müssen diesfalls doppelt berichten: für sich und für den Konzern [13].

2.2 Inhalte der Berichterstattung im Überblick. Die Generalnorm für die nichtfinanzielle Berichterstattung fordert, «diejenigen Angaben zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit [...] erforderlich sind» (§ 289c Abs. 3 HGB; gleichsinnig § 243b Abs. 2 UGB). Entscheidend ist hier die Berichterstattung über die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit, d. h. auf welche vielfältige Weise die Anspruchsgruppen und deren Entscheidungen durch das Unternehmen beeinflusst werden. Berichtspflichtig sind diese Auswirkungen aber erst, wenn sie zugleich für das Verständnis des Geschäftsverlaufs etc. bedeutsam sind, also die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des berichtspflichtigen Unternehmens betreffen. Man spricht u. a. von einer «doppelten Wesentlichkeit» [14]; hierin unterscheidet sich die nichtfinanzielle Berichterstattung von der weiter gefassten Nachhaltigkeitsberichterstattung [15].

Die Gesetze nennen weiterhin eine Vielzahl an Themenbereichen, auf die sich die Berichterstattung zu beziehen hat. Diese umfassen Umweltbelange, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte sowie die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Dabei handelt es sich jedoch um keine abschliessende Aufzählung, sodass die berichtspflichtigen Unternehmen eigenverantwortlich zu bestimmen haben, welche weiteren Belange zu thematisieren sind [16]. Im Zuge der Konsultationsprozesse wurde beispielsweise das Thema Verbraucherschutz intensiv diskutiert (z. B. der Spielerschutz in der Glücksspielbranche).

Die Mindestangaben, die zu diesen Belangen offenzulegen sind, werden im Gesetzestext präzisiert. So wird zunächst eine Darstellung des Geschäftsmodells des berichtspflichtigen Unternehmens verlangt. Darüber hinaus ist u. a. auf die vom Unternehmen in Bezug auf die genannten Belange verfolgten Konzepte, die erzielten Ergebnisse sowie die angewandten Due-Diligence-Prozesse einzugehen. Hinsichtlich der erwähnten Konzepte ist ein Comply-or-Explain-Ansatz vorgesehen, der ggf. eine Begründung erforderlich macht, warum für manche Belange keine Konzepte etabliert sind. Schliesslich sind die «wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die konkrete Geschäftstätigkeit von Bedeutung sind», anzugeben (§ 243b Abs. 3 Z 6 UGB; gleichsinnig § 289c Abs. 3 Nr. 5 HGB).

Die im Sommer 2017 veröffentlichten Leitlinien der EU-Kommission zur nichtfinanziellen Berichterstattung enthalten eine Vielzahl weiterer Ausführungen und Hilfestellungen zur Umsetzung der Berichtsinhalte. Aufgrund for-



DANIEL ZÖBELI,
PROF. DR. RER. POL.,
LEITER, DEPARTEMENT
FORSCHUNG UND
DIENSTLEISTUNGEN,
FERNFACHHOCH-
SCHULE SCHWEIZ (FFHS),
BRIG/VS,
REGENSDORF/ZH

maler wie inhaltlicher Unstimmigkeiten [17] sowie eines unklaren Anwendungsbereichs in der Berichterstattungspraxis [18] überwiegen jedoch die kritischen Urteile dazu. Auf nationaler Ebene stellen die Verlautbarungen des *Deutschen Rechnungslegungs Standards (DRS) 20* [19] des *Deutschen Rechnungslegungs Standards Committees (DRSC)* sowie die Stellungnahme 9 [20] des *Austrian Financial Reporting and Auditing Committees (AFRAC)* zusätzliche Leitlinien dar, wobei im Schrifttum zumindest die AFRAC-Stellungnahme als misslungen beurteilt wird und demzufolge von weiterem Überarbeitungsbedarf auszugehen ist [21].

2.3 Prüfung der Berichterstattung. Auch aus Sicht der freiwilligen bzw. verpflichtenden (Abschluss-)Prüfung sind die Bestimmungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung Gegenstand von Diskussionen. In Deutschland und in Österreich ist dem Gesetzestext nach zunächst nur die «Aufstellung» bzw. «Vorlage» der Berichterstattung vom gesetzlichen Abschlussprüfer zu bestätigen. Aber auch hieran knüpfen schon in einem Mindestmass inhaltliche Anforderungen an durchzuführende Prüfungshandlungen, deren genauer Rahmen jedoch noch Gegenstand von Facharbeiten bzw. Literaturdebatten ist. Aus heutiger Sicht ist von einer Vollständigkeitsprüfung auszugehen, die v. a. im Kontext der zu prüfenden Wesentlichkeitsanalyse den Charakter einer Prozess-

prüfung haben wird. Weitere De-facto-Prüfschritte durch den Abschlussprüfer ergeben sich aus der Anwendung des International Standard on Auditing (ISA) 720 [22].

Darüber hinaus erschliessen die Prüfer zunehmend das neue Geschäftsfeld der freiwilligen Prüfung von nichtfinanziellen Erklärungen bzw. nichtfinanziellen Berichten. Auf diese Weise wollen die Unternehmen die Glaubwürdigkeit ihrer offengelegten Informationen erhöhen [23]. Der deutsche Gesetzestext sieht hier vor, dass das Prüfungsurteil aus einer solchen freiwilligen Prüfung – nach einer Übergangszeit ab dem 1. 1. 2019 – zu veröffentlichen ist (§ 289b Abs. 4 HGB i. V. m. Art. 81 EHGB). In Österreich kann sich diese Forderung aus den Sorgfaltspflichten des Aufsichtsrats v. a. gegenüber den Eigentümern des Unternehmens ableiten lassen [24].

Die Hauptverantwortung für die inhaltliche Prüfung liegt in beiden Ländern bei den Aufsichtsräten der berichtspflichtigen Unternehmen [25]. Sie haben die Richtigkeit und Wirtschaftlichkeit der Berichterstattung zu gewährleisten und gegenüber der Hauptversammlung zu berichten. Ob das typische Aufsichtsratsmitglied jedoch in der Lage ist, diesen Ansprüchen gerecht zu werden, wird gegenwärtig in Zweifel gezogen. Dabei sind die Aufsichtsratsmitglieder mit entsprechenden Sanktionsandrohungen konfrontiert, weswegen das Thema derzeit hoch in den Board-Prioritäten gereiht ist

(und häufig eine freiwillige Prüfung durch externe Dienstleister beauftragt wird)[26].

3. ERGEBNISSE DER ERSTEN BERICHTS-SAISON UND AUSBLICK

Für das Geschäftsjahr 2017 mussten die von CSR-RUG bzw. NaDiVeG betroffenen Unternehmen ihre ersten nichtfinanziellen Erklärungen bzw. nichtfinanziellen Berichte veröffentlichen. Aus diesem Anlass wurden in beiden Ländern bereits zahlreiche Studien zur ersten Umsetzung und Offenlegung veröffentlicht [27].

Die berichtspflichtigen Unternehmen nutzen die eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten in unterschiedlichem Ausmass. Seitenmässiger, thematischer sowie inhaltlicher Umfang sind kaum vergleichbar. Formal überwiegt eine Berichterstattung in Form gesonderter nichtfinanzieller Berichte. Zum grössten Teil stützen sich die Unternehmen dabei inhaltlich auf das Rahmenwerk der Global Reporting Initiative. Während deutschen Unternehmen der Brückenschlag zwischen den gesetzlichen (Mindest-)Anforderungen und den nicht immer deckungsgleichen Berichtsvorgaben der GRI-Standards vergleichsweise besser gelingt, zeigt sich bei österreichischen Unternehmen oftmals eine zu starke Anlehnung an dieses Rahmenwerk und somit ein grösserer Entwicklungsbedarf [28].

Freiwillige Prüfungen sind in Deutschland sehr weit verbreitet, die Unternehmen des DAX lassen sogar fast alle freiwillig prüfen. Immerhin machen auch viele österreichische Unternehmen hiervon Gebrauch, wenngleich insgesamt seltener [29]. Allerdings bestehen in den Prüfungsberichten und Bestätigungsvermerken noch gewisse Unstimmigkeiten in puncto Sollzustand und offensichtliche Strenge der durchgeführten Prüfungshandlungen. Seitens der Prüfer ist demnach eine weitere Auseinandersetzung mit dem Thema unerlässlich [30].

Die nichtfinanzielle Berichterstattung hält nach wie vor grosse Herausforderungen bereit und/oder wird im Hinblick auf ihre Relevanz unterschätzt bzw. «als lästige Pflichtaufgabe abgetan» [31]. Insgesamt lässt sich schlussfolgern, dass die veröffentlichten nichtfinanziellen Erklärungen bzw. nichtfinanziellen Berichte bezüglich Form und Inhalt sehr heterogen sind und dass – trotz einiger sehr gelungener Berichte – der grösste Teil zu einem eher ernüchternden Urteil über die Berichtsqualität führt.

Und während sich Forschung und Praxis noch mit dem Abschluss der ersten Berichtssaison auseinandersetzen, unternahm der EU-Gesetzgeber in der ersten Jahreshälfte 2018 bereits die nächsten Schritte. Im März 2018 veröffentlichte er einen Aktionsplan zur «Finanzierung nachhaltigen Wachstums», der u. a. eine Konkretisierung bzw. Erweiterung bestimmter berichtspflichtiger Aspekte umfasst. Gleichzeitig wurde ein Fitness-Check zur Evaluation der Rechnungslegungsbestimmungen innerhalb der EU vorgelegt, der die CSR-Richtlinie sowie deren Umsetzung in den Mitgliedsstaaten und in der Unternehmenspraxis umfasst. Hieraus können sich langfristig weitere Änderungen in den Vorgaben zur nichtfinanziellen Berichterstattung ergeben. Was diesbezüglich aber vielleicht noch entscheidender ist: Nunmehr

Abbildung: VON DER SIX EXCHANGE REGULATION ANERKANNTE NACHHALTIGKEITSSTANDARDS

Wenn ein kotiertes Unternehmen der SIX Exchange Regulation bekannt gibt, dass es einen Nachhaltigkeitsbericht erstellt, muss dieser einen der folgenden Standards erfüllen:

- Global Reporting Initiative (GRI)
- Sustainability Accounting Standards Board (SASB)
- UN-Global-Compact (UNGC)
- European Public Real Estate (EPRA)
- Sustainability Business Process Reengineering (BPR) [39]

werden auch die Umfeldbedingungen der Rechnungslegung adressiert und Bestimmungen zu Nachhaltigkeitstaxonomien und -benchmarks, zur Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten bei Anlageberatungen, im Risikomanagementprozess von Finanzinvestoren usw. formuliert. Dies wird dem Thema der nichtfinanziellen Berichterstattung in der Praxis wohl weiteren Auftrieb geben [32].

4. MÖGLICHE IMPLIKATIONEN AUS SCHWEIZER SICHT

4.1 Aktueller Stand zur Berichterstattung in der Schweiz.

Bereits im Jahr 2015 hat der Bundesrat ein Positionspapier und einen Aktionsplan zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen veröffentlicht. Darin betont er die Bedeutung der Verantwortung von Unternehmen und fordert u. a. zur Transparenz von unternehmerischen CSR-Massnahmen auf [33]. Doch auch wenn dieser Aktionsplan von hoher politischer Ebene formuliert wurde, begründet er keine gesetzliche Verbindlichkeit; vielmehr appelliert er an die Eigeninitiative von Unternehmen [34].

Entgegen den EU-Gegebenheiten ist eine CSR-Berichterstattung in der Schweiz demnach bis dato nicht gesetzlich verankert. Indirekt lassen sich solche Berichterstattungspflichten allenfalls über den für grössere Unternehmen verpflichtend zu erstellenden Lagebericht ableiten (Art. 961c Obligationenrecht [OR]) [35].

Demgegenüber hat die Schweizer Börse *SIX Swiss Exchange* im Jahr 2017 einen ersten Schritt unternommen: Ein kotiertes Unternehmen kann der *SIX Exchange Regulation* bekannt geben, dass es einen Nachhaltigkeitsbericht [36] erstellt (so genanntes Opting-in als Wahlrecht) [37]. In diesem Fall muss der Nachhaltigkeitsbericht nach einem international anerkannten Standard erstellt werden (siehe *Abbildung*) [38].

Darüber hinaus erfolgt eine Bekanntmachung über die Webseite der *SIX Exchange Regulation* [40]. Während die Börse mit der Möglichkeit des Opting-in die Funktion eines Gütesiegels betont [41], geht Kritikern insgesamt diese «kleinstmögliche» Regulierung und die nicht ausgeschöpfte Signalwirkung nicht weit genug [42]. Aktuell machen 14 kotierte Unternehmen [43] von dieser besonderen Regelmeldepflicht Gebrauch; dabei wird ausnahmslos der GRI-Standard

angewendet [44]. Bei den berichtenden Unternehmen handelt es sich in erster Linie um grosse (*Swiss Market Index [SMI]* oder *SMI Mid [SMIM]*) Unternehmen aus unterschiedlichen Branchen.

Doch auch ohne eine gesetzliche Verpflichtung und ausbleibendem Opting-In, so stellt eine aktuelle Untersuchung fest, veröffentlicht mehr als die Hälfte der an der SIX Swiss Exchange kotierten Unternehmen einen Nachhaltigkeitsbericht [45]. Dabei hat die Unternehmensgrösse einen Einfluss: Alle grossen Unternehmen [46] veröffentlichen einen solchen Bericht, jedoch nur etwa ein Drittel der kleineren Unternehmen [47]. Insgesamt betrachtet wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung als gut beurteilt, und zu den verschiedenen CSR-Themen wird umfangreich und verständlich berichtet [48]. Im Hinblick auf eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichte zeigt sich ein zunehmender Trend [49], wobei zu betonen ist, dass es sich hierbei ausnahmslos um freiwillige Prüfungen handelt.

4.2 Wirkung der EU-CSR-Richtlinie auf Schweizer Unternehmen – Herausforderung für KMU. Die Schweiz ist im Gegensatz zu Deutschland und Österreich nicht zur Umsetzung der EU-CSR-Richtlinie verpflichtet und hat dementsprechend auch keine gesetzliche Verankerung einer nichtfinanziellen Berichterstattung im dargestellten Sinne vorgesehen.

Wie stark dennoch eine Durchdringungskraft der CSR-Richtlinie bzw. der nationalen Umsetzungen auf Schweizer Unternehmen sein wird, bleibt abzuwarten. Zumindest indirekt können die Bestimmungen für manche von ihnen sehr relevant sein. Denn sie enthalten eine Angabepflicht, die derzeit EU-weit besonders kontrovers diskutiert wird: Berichtspflichtige Unternehmen haben die «wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die [berichtspflichtigen Belange] haben oder haben werden», anzugeben (§ 289c Abs. 3 Nr. 4 HGB; gleichsinnig § 243b Abs. 3 Z 5 UGB). Demzufolge wird die CSR-Berichtspflicht auf die gesamte Lieferkette und die Absatzmärkte, insbesondere auch innerhalb der Mitglieder von Konzernstrukturen, ausgeweitet.

Das birgt Zündstoff, denn de facto wird damit der Kreis der Berichtspflichtigen auf mittelbaren Wegen deutlich ausgeweitet [50]. In der Folge können also auch Schweizer Unternehmen z. B. aufgrund internationaler Organisationsstrukturen oder grenzüberschreitender Geschäftsbeziehungen sehr wohl von der CSR-Berichterstattung betroffen sein. Zu denken sei beispielsweise an genannte Konzernstrukturen, beispielsweise wenn Tochterunternehmen von Schweizer Grossunternehmen im EU-Raum ansässig sind und diese als Unternehmen von öffentlichem Interesse gelten (bzw. Banken oder Versicherungen sind) [51]. Oder wenn ein Schweizer Unternehmen selbst als ein einzubeziehendes (Tochter-, Gemeinschafts- oder gar assoziiertes) Unternehmen in der konsolidierten nichtfinanziellen Berichterstattung eines Mutterunternehmens im Anwendungsbereich der CSR-Richtlinie zu berücksichtigen ist. Besonders breitenwirk-

same mittelbare Auswirkungen können schliesslich folgen, wenn ein Schweizer Unternehmen Teil der Zuliefererkette eines berichtspflichtigen Unternehmens ist [52].

Darüber hinaus besteht ein zusätzlicher Druck von aussen, der Schweizer Unternehmen in puncto CSR-Berichterstattung unter Zugzwang stellt: Kunden, Lieferanten, andere Unternehmen sowie weitere Akteure der Wertschöpfungskette sind nicht zuletzt aufgrund der gegenwärtigen EU-CSR-Diskussionen für die Bedeutung einer nichtfinanziellen Berichterstattung sensibilisiert und fordern eine solche als Basis einer vertrauenswürdigen Geschäftsbeziehung auch von Schweizer Unternehmen ein. Ausserdem befinden sich diese auf den Kapitalmärkten im Wettbewerb mit den Unternehmen des EU-Raumes. Dies kann sogar mit Chancen verbunden sein, etwa was neue und attraktive Finanzierungsmöglichkeiten im Umfeld von Green Bonds betrifft.

Diese Situation trifft insbesondere Schweizer KMU. So sind nahezu 70% der Schweizer KMU grenzüberschreitend tätig [53]. Und auch wenn die freiwillige CSR-Berichterstattung von börsenkotierten Schweizer Unternehmen bereits als gut befunden wird (siehe 4.1), so sind Schweizer KMU in ihrer Berichterstattung noch zurückhaltend. Ihre Berichte sind häufig vergleichsweise knapp, behandeln noch nicht alle relevanten Themen oder sie verzichten sogar aus Kosten-Nutzen-Gründen ganz darauf [54]. Demnach werden allfällige (mittelbare) Auswirkungen der EU-CSR-Richtlinie für sie am ehesten kritische Folgen zeigen können.

5. FAZIT UND AUSBLICK

Die Berichterstattung über CSR-Themen in Deutschland, in Österreich und in der Schweiz ist in unterschiedlicher Rechtsverbindlichkeit geregelt. Erstgenannte Länder sind aufgrund der landesspezifischen Umsetzung der CSR-Richtlinie gesetzlich dazu verpflichtet, unter dem Titel der «nichtfinanziellen Berichterstattung» über verschiedene CSR-relevante Themen zu berichten. Die Schweiz setzt auf eine freiwillige Berichterstattung.

Derzeit sieht der Schweizer Gesetzgeber noch keinen Handlungsbedarf zur Ausformulierung einer CSR-Berichterstat-

tungspflicht. Obschon lediglich mittelbar, hat der Bundesrat dennoch die Wirkung der EU-CSR-Richtlinie auf Schweizer Unternehmen erkannt und würde allfälligerweise eine Gesetzesvorlage zur Nachhaltigkeitsberichterstattung prüfen, wenn der Wirtschaftsstandort Schweiz benachteiligt wäre oder andere Standortinteressen auf dem Spiel stünden. Allerdings wartet er hierzu die Erfahrungen zur Umsetzung der CSR-Richtlinie in den EU-Mitgliedsstaaten ab [55].

Abschliessend sei betont, dass die aktuelle Nachhaltigkeitsberichterstattung von Schweizer Unternehmen verschiedenen Untersuchungen zufolge insgesamt gut abschneidet –

sowohl was die Anzahl der Berichte als auch deren Inhalt und Qualität betrifft [56]. Dennoch sollten insbesondere Schweizer KMU, für welche die mittelbaren Implikationen solcher Berichtspflichten besonders relevant sein können, allfällige Auswirkungen prüfen und ggf. richtige Schritte in die Wege leiten. Für sie besteht in puncto CSR-Berichterstattung noch Aufholbedarf. Viele grosse Schweizer Unternehmen scheinen demgegenüber bereits jetzt gut dafür aufgestellt zu sein, um von den sich abzeichnenden Entwicklungen (z. B. im Finanzierungsbereich) zu profitieren. ■

Anmerkungen: 1) Als Meilenstein gilt der 1972 veröffentlichte Bericht «Die Grenzen des Wachstums» des Club of Rome. 2) Siehe hier den UN-Bericht «Our Common Future» aus dem Jahr 1987. 3) Hervorzuheben ist hier die erste EU-Strategie für nachhaltige Entwicklung, die der Europäische Rat 2001 in Göteborg angenommen hat. 4) Siehe dazu EU-Kommission, Eine neue EU-Strategie (2011–14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR) KOM(2011) 681 endgültig, Brüssel 2011. 5) Vgl. EU-Kommission, 2011, S. 13 ff. 6) Dazu Baumüller, Corporate Social Responsibility (CSR), SWK 2015, S. 983 ff. 7) Ein erster Rechtsvergleich findet sich bei Baumüller/Nguyen, Umsetzung der CSR-Richtlinie im deutschen und im österreichischen Bilanzrecht, KoR 2017, S. 413 ff. Einen weitergehenden Überblick zur Umsetzung der Richtlinie in der EU bietet die Studie von CSR Europe/GRI, Member State Implementation of Directive 2014/95/EU, https://www.globalreporting.org/resourcelibrary/NFRpublication%20online_version.pdf (28.7.2018). 8) Diesbezüglich Baumüller, Ziele und Inhalte der nichtfinanziellen Berichterstattung, DJA 2018, S. 94 ff.; derselbe, Neue Ansatzpunkte der EU-Kommission zur Weiterentwicklung der Unternehmensberichterstattung, PiR 2018, S. 249 ff. 9) Der zusätzlich vorgesehene Schwellenwert in puncto Zahl der Mitarbeitenden wird demgegenüber von der nachfolgend von der CSR-Richtlinie festgelegten Forderung eines Vorliegens von mindestens 500 Mitarbeitenden im Jahresdurchschnitt überlagert. 10) Zu diesem Wahlrecht weiterführend Baumüller/Schaffhauser-Linzatti, Nichtfinanzielle Erklärung oder nichtfinanzieller Bericht? CFO 2017, S. 102 ff. 11) Dazu Baumüller: Nochmals: Aufstellungs- und Offenlegungspflichten für den nichtfinanziellen Bericht, Ecolex 2018, S. 477 ff. 12) Sowohl in der Literatur als auch in der Praxis wird die Schutzklausel diskutiert. Dies ist ex lege insofern weit möglich, als die weggelassene Information einerseits nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem berichtenden Unternehmen ernsthaft zu schaden und andererseits die Nichtaufnahme dieser Information zugleich einer Informationsvermittlung, insofern sie den Anforderungen der Generalnorm (§ 289c Abs. 3 HGB bzw. § 243b Abs. 2 UGB) nicht entgegensteht. 13) Weiterführend Baumüller in: Bertl/Fröhlich/Mandl, Handbuch Rechnungslegung, Band 1, LexisNexis 2018, § 243b Rz. 66 ff. und 111. 14) Z. B. Kajüter, Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, DB 2017, S. 622. 15) Vgl. Baumüller/Schaffhauser-Linzatti, In Search of Materiality for Nonfinancial Information – Reporting Requirements of the Directive 2014/95/EU, smf 2018 (online first). 16) Vgl. Baumüller in Bertl et al., Handbuch Rechnungslegung, § 243b Rz. 18 ff. 17) Z. B. Sopp/Baumüller, Die Leitlinien der EU-Kommission für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Orientierungshilfe

ohne Orientierung, IRZ 2017, S. 377 ff. 18) Dazu Mock, Die Leitlinien der Europäischen Kommission zur CSR-Berichterstattung, DB 2017, S. 2144 ff. 19) Diesem kommt ex lege für Deutschland GoB-Charakter zu. 20) Anders als für das DRSC in Deutschland kommt den Verlautbarungen des AFRAC keine Bindungswirkung zu. 21) Vgl. Baumüller, Wer profitiert von der Neufassung der AFRAC-Stellungnahme zur UGB-Lageberichterstattung? WT 2018, S. 54 ff. 22) Vgl. Baumüller/Follet, Fragen zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus Sicht des Abschlussprüfers, WPg 2018, S. 1205 ff. 23) Für eine Diskussion Velte/Stawinoga, Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten, DK 2016, S. 13 ff. 24) Vgl. Baumüller, Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung durch den Aufsichtsrat, AR 3/2018, S. 14. 25) Z. B. Kirsch/Huter, Die Prüfung der nicht-finanziellen Erklärung, WPg 2017, S. 1017 ff. 26) Den Meinungsstand zusammenfassend und hinsichtlich der damit verbundenen Implikationen Baumüller, AR 3/2018, S. 7 ff. 27) Siehe, auch weiterführend, u. a. Baumüller/Nguyen, Zur Operationalisierung des Wesentlichkeitsgrundsatzes im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung, PiR 2018, S. 197 ff.; Baumüller/Wala, Erste Befunde zur Umsetzung der nichtfinanziellen Berichterstattung in Österreich, CFO 2018, S. 157 ff.; Kajüter/Wirth, Praxis der nichtfinanziellen Berichterstattung nach dem CSR-RUG, DB 2018, S. 1605 ff.; Kirsch/Wege, Die nichtfinanzielle Konzernklärung im DAX 30, PiR 2018, S. 243 ff.; Scheid/Korlenga/Müller, Erste empirische Erkenntnisse über die ausgeweitete nichtfinanzielle Berichterstattung deutscher MDAX-Unternehmen, StuB 2018, S. 509 ff. DGCN/econsense, Neue Impulse für die Berichterstattung zur Nachhaltigkeit?, https://www.globalcompact.de/wAssets/docs/Weitere-The-men/CSR-RUG-Studie_DGCN-und-econsense_online.pdf (26.7.2018). 28) Dazu Baumüller/Nguyen, PiR 2018, S. 202 ff. 29) Vgl. Baumüller/Nguyen, PiR 2018, S. 202. 30) Dazu Baumüller/Wala, CFO 2018, S. 159. 31) Scheid et al., StuB 2018, S. 513. 32) Weiterführend Baumüller, PiR 2018, S. 249 ff. 33) Vgl. Bundesrat, Positionspapier und Aktionsplan des Bundesrates zur Verantwortung der Unternehmen für Gesellschaft und Umwelt, S. 17–18. 34) Vgl. Bundesrat, S. 5; Kaufmann, UNO verhilft Corporate Social Responsibility zum Durchbruch, <https://dievolkswirtschaft.ch/de/2017/06/kaufmann-07-2017/> (14.8.2018). 35) Vgl. Glanz/Pfaff, Kommentierung Art. 961c N 37, in Pfaff/Glanz/Stenzl/Zihler, Rechnungslegung nach Obligationenrecht, 2. Auflage, Verlag SKV, im Erscheinen. Kritischer und einschränkender: Forstmoser, Corporate Social Responsibility, eine (neue) Rechtspflicht für Publikumsgesellschaften? in: Waldburger/Sester/Peter/Baer, Festschrift für Peter Nobel zum 70. Geburtstag, Stämpfli Verlag 2015, S. 162 ff. 36) Im Gegensatz zur recht klaren Begriffsverwendung aufgrund der CSR-Richtlinie besteht in der Schweiz

eine Begriffsvielfalt, in der nichtfinanzielle Berichterstattung, CSR- und Nachhaltigkeitsberichterstattung nahezu als Synonyme verwendet werden. 37) Vgl. Art. 9 Abs. 1 RLCG. 38) Vgl. Art. 9 Abs. 2 RLCG. 39) Vgl. Liste Von SIX Exchange Regulation anerkannte internationale Standards/Regelwerke zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, Version Juni 2017. 40) Vgl. Art. 9 Abs. 1 RLCG. 41) Vgl. SIX Exchange Regulation, Mitteilung des Regulatory Board r. 2/2017. 42) Z. B. BSD Consulting, <http://www.bsdconsulting.com/de/insights/article/zur-teil-revision-der-richtlinie-betr.-informationen-zur-corporate-governance> (14.8.2018). 43) Stand: 14.8.2018. 44) Vgl. https://www.six-swiss-exchange.com/shares/companies/sustainability_reporting_de.html (14.8.2018). 45) Vgl. Kraus/Mühlenberg-Schmitz, Tue Gutes und schreib' darüber, kmuRundschau 3/2017, S. 87. 46) Als Annäherung hierzu wurde die Zugehörigkeit zum Aktienindex SMI herangezogen. 47) Vgl. Kraus/Mühlenberg-Schmitz, S. 87. 48) Vgl. Hummel, Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz und in Deutschland – eine Textanalyse, in: Eberle/Oesch/Pfaff, Jahrbuch zum Finanz- und Rechnungswesen 2018, WEKA Verlag 2018, S. 259 ff.; Eberle, Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Schweiz – Wo steht Ihre Unternehmung, Audit Committee News, Ausgabe 61, Q2 2018, S. 27. 49) Vgl. Schmitz, Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten, Dissertation, Schulthess Verlag 2013, S. 107; Eberle, S. 28. 50) Vgl. Baumüller, Gewollte und ungewollte (Neben-)Wirkungen des Nachhaltigkeits- und Diversitätsverbesserungsgesetzes (NaDiVeG), BÖB 2/2017, S. 60 ff. 51) Vgl. Hirschi/Rutishauser, Nachhaltigkeitsberichterstattung im Trend, EF 16/9, S. 693. 52) Vgl. Handelsblatt, Mittelständler in der Nachhaltigkeitsfalle, 10. März 2017, <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/csr-richtlinie-mittelstaendler-in-der-nachhaltigkeitsfalle/19499962.html?ticket=ST-7563361-DZjJO5RYa6PySjyOquIc-ap3> (20.8.2018). 53) Vgl. Credit Suisse, Erfolgsfaktoren für Schweizer KMU – Perspektiven und Herausforderungen im Export, Swiss Issues Branchen, Juni 2014. 54) Vgl. Kraus/Mühlenberg-Schmitz, S. 86–88; Oebu/engageability, Focused Reporting, Key results, <https://www.focusedreporting.ch/results-snapshot/> (20.8.2018). 55) Vgl. Stellungnahme des Bundesrats vom 16.8.2017 auf die Interpellation «Bekämpfung der Kinderarbeit. Rolle der Schweizer Unternehmen», <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20173398> (14.8.2018). 56) Dies im Gegensatz zur früheren Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb der EU, wo lediglich 6% der in der EU tätigen Unternehmen einen solchen Bericht veröffentlichten. Vgl. Jutzi, Unternehmenspublizität – Grundlinien einer rechtlichen Dogmatik zur Offenlegung von unternehmensbezogenen Informationen, Stämpfli Verlag 2017, S. 217.